

Testkonzept für die Anwendung von PoC-Antigentests auf SARS-CoV-2

für

AWO Marie-Juchacz-Zentrum in Rhonestr. 5, 50765 Köln
mit einer Platzzahl von 330 Bewohner*innen

Das folgende Testkonzept bezieht sich auf die Anwendung von PoC-Antigentests entsprechend der „Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV)“ und der „Allgemeinverfügung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Anspruchs auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 gemäß der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung – (CoronaTestQuarantäneVO) vom 29. September 2022 in der Fassung vom 23. Dezember 2022. Berücksichtigt sind außerdem die „Hilfestellung zur Erstellung eines Testkonzepts zur Testung auf SARS-CoV-2 für ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen sowie für Angebote zur Unterstützung des Alltags“ des Bundesgesundheitsministeriums und die Allgemeinverfügung CoronaAVEinrichtungen vom 23. Dezember 2022.

1. Relevantes Testverfahren

Ein PoC-Test ist – einfach ausgedrückt – ein Corona-Schnelltest, bei dem ein Abstrich aus dem Nasen- bzw. Rachenraum (je nach Test-Kit / Verbraucherinformation) vorgenommen wird und unter Anwendung eines „Test-Sets“ bestimmt und innerhalb weniger Minuten abgelesen werden kann, ob eine Corona-Infektion vorliegt. Die Schnelltests sind im Vergleich zum PCR-Test weniger sensitiv und damit zur alleinigen sicheren Klärung von vermuteten oder bereits eingetretenen Infektionslagen nicht hinreichend.

2. Anspruchsberechtigter Personenkreis

- Einen Anspruch auf Testung mit PoC-Tests haben alle Mitarbeitenden, alle Bewohner*innen und deren Besucher*innen.

3. Häufigkeit der Testung

3.1 Testungen mit Anlass

- Bei allen Mitarbeitenden, Bewohner*innen und deren Besucher*innen wird täglich ein Symptom-Monitoring bezüglich einer möglichen Corona-Infektion durchgeführt.
- Werden beim Symptom-Monitoring Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Atemnot, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur, starke Kopfschmerzen, Übelkeit oder Durchfall festgestellt, wird ein PoC-Test durchgeführt

3.2 Testungen ohne Anlass

- Bei symptomfreien Mitarbeitenden und Bewohner*innen werden regelmäßig PoC-Testungen wie folgt durchgeführt / angeboten:
 - o Mitarbeitende vollständig geimpft: verpflichtender Test 2 x wöchentlich
 - o Bewohner*innen: Testangebot 1 x wöchentlich

Testzeiten in der Einrichtung:

Mo-Di-Mi-Do-Fr 8:00 - 11:00 Uhr und 15:00 - 18:00 Uhr
Sa-So 8:00 - 11:00 Uhr

- Für Besucher*innen ist ein zuvor an dem Tag des Besuchs der Einrichtung durchgeführter Coronaselbsttest ausreichend. Die Durchführung ist auf Verlangen gegenüber den für die Einrichtung verantwortlichen Personen(WBL/PL/HWL/KL/VWL/EL) oder ihren Beauftragten zu versichern. Eine mündliche Versicherung ist ausreichend. Bei begründeten Zweifeln oder Personen mit Symptomen kann die Durchführung eines von der Einrichtung zu stellenden Coronaselbsttests unter Aufsicht in der Einrichtung verlangt werden. Sofern eine Einrichtung zum Zeitpunkt des Besuchs eine Testmöglichkeit anbietet, kann sie die Besucher*innen verpflichten, einen solchen Test vor Ort durchzuführen.

4. Vorgehen hinsichtlich der Testungen

4.1 Vorbereitungen

- Die Testung wird beim Gesundheitsamt beantragt. Dazu wird das Testkonzept mit der Bitte um eine Testkontingenzzuweisung eingereicht. Die Kontingenzteilung für die Menge an PoC-Tests erfolgt durch das Gesundheitsamt (max. 30 Tests pro Bewohner*in pro Monat für stationäre Altenpflegeeinrichtungen). Dazu wird die Platzzahl an Bewohner*innen bzw. Anzahl an im Antrag an das Gesundheitsamt gemeldet.
- Das notwendige Testmaterial wird eigenverantwortlich durch die Einrichtung beschafft.
- Es wird geeignetes medizinisches Fachpersonal ausgewählt, welches die Tests durchführt. Die Liste der ausgewählten Personen ist hinterlegt bei der Einrichtungsleitung
- Die ausgewählten medizinischen Fachpersonen werden in die Testung eingewiesen durch Herrn Dr. Kanatli/ Allgemeinmedizinerin Frau Wolf. Die Einweisung wird dokumentiert im Formblatt: „Einweisung in den Schnelltest“ (Anlage1)
- Es werden ausreichende Personalkapazitäten für Terminabsprachen eingeplant. Die Verantwortlichkeit dafür liegt bei EL/PL.
- Es werden ausreichende Personalkapazitäten für die Durchführung der Testungen eingeplant. Die Verantwortlichkeit dafür liegt bei EL/PL
- Es wird ausreichend Schutzmaterial für die Durchführung der Tests eingeplant / vorgehalten (FFP2-Maske, Handschuhe, Schutzkittel, Schutzbrille oder -visier). Die Verantwortlichkeit dafür liegt bei EL/PL
- Die Testdurchführung erfolgt in „Café Marie“ / Screening-Center

Dateinamen:	Erstellt/geändert:	Vers.:	Datum:	Freigabe:	Seite/n
Testkonzept für die Anwendung von PoC-Antigentests auf SARS-CoV-2	EL	4.2	23.12.2022	EL	Seite 1 von 2

- Als Wartebereich wird ein Zelt (ausreichend für 9 Besucher*innen gleichzeitig) in der unmittelbaren Nähe des Café Marie aufgestellt unter der Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern.
- Den Mitarbeitenden, Bewohner*innen und deren Besucher*innen ein Informations-Blatt zur Kenntnis gebracht und in der Einrichtung ausgehängt.
- Bei gesetzlich betreuten Pflegebedürftigen wird eine Testgenehmigung von der/dem gesetzlichen Vertreter*in eingeholt. (Anlage 2) Die Verantwortlichkeit dafür liegt bei EL/PL
- Es werden Vorlagen zur Dokumentation der Testungen (Anlage 3) sowie zur Meldung positiver Befunde an das Gesundheitsamt besorgt bzw. erstellt.
- Das vorhandene Besuchskonzept wurde hinsichtlich der erforderlichen Testungen für häufige und seltene Besuche einschließlich Wartephase bis zum Testergebnis sowie bezogen auf Besucher*innen mit Hinweisen im Symptom-Monitoring angepasst.

4.2 Durchführung

- Für die Durchführung der Tests werden die Empfehlungen zum Tragen von Schutzausrüstung bei der Durchführung solcher Tests beachtet: FFP2-Maske, Handschuhe, Schutzkittel, Schutzbrille oder -visier. (Wenn es während einer Testung zu einer Kontamination der Schutzausrüstung kommt, wird diese gewechselt.)
- Vor dem Test werden insbesondere Bewohner*innen und Besucher*innen über die Vorgehensweise bei der Testung informiert.
- Bei Ablehnung der Testung durch Bewohner*innen wird die Ablehnung akzeptiert.
Bei Bedarf werden notwendige alternative Maßnahmen wie das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes außerhalb des Bewohnerzimmers entsprechend des aktuell geltenden Hygienekonzepts mit dem/der Bewohner*in besprochen. Der Sachverhalt wird dokumentiert in der Bewohnerdokumentation
- Der Rachen- bzw. Nasenabstrich wird ausschließlich von einer eingewiesenen medizinischen Fachperson vorgenommen. Die Auswertung erfolgt durch diese Person mittels des Test-Sets unter Beachtung der Gebrauchsanleitung.
- Das Testergebnis wird der getesteten Person mitgeteilt.
- Positive Testergebnisse werden umgehend dem für den Wohnsitz der getesteten Person zuständigen Gesundheitsamt mitgeteilt, unter Angabe von Name und Anschrift.
- Bei positivem PoC-Test von Mitarbeitenden und Bewohner*innen wird in Absprache mit dem Gesundheitsamt ein PCR-Test veranlasst.
Bei nicht geimpften/genesenen Personen erfolgt vorsorglich eine Absonderung/Quarantäne, bis das Ergebnis des Kontroll-PCR Tests vorliegt.
Das Vorgehen wird mit dem Gesundheitsamt abgestimmt (z.B. bezüglich der Absonderung / Quarantäne der betroffenen Person und evtl. von weiteren, direkten Kontaktpersonen der PoC-positiv getesteten Person). Bei geimpften/genesenen Personen erfolgt eine Rücksprache über das weitere Vorgehen mit dem Gesundheitsamt.
- PoC-positiv getestete Besucher*innen dürfen den geplanten Besuch in der Einrichtung nicht durchführen. Eine Ausnahme gilt für den Besuch von Sterbefällen.
Dies gilt entsprechend, wenn der/die Besucher*in die Durchführung des PoC-Tests ablehnt (mit Verweis auf die Corona-Testverordnung und das Hausrecht).
- Bei positivem PoC-Test eines Besuchers wird in Absprache mit dem Gesundheitsamt ein PCR-Test durch Mitarbeiter der Einrichtung selbst durchgeführt und im Auftrag an das zuständige Labor versendet.
Des Weiteren erfolgt vorsorglich der Hinweis an die Besucher*in, sich in Quarantäne zu begeben bis das Ergebnis des Kontroll-PCR Tests vorliegt. Die weitere Kommunikation erfolgt über das zuständige Gesundheitsamt.
- Nach der Testdurchführung sind der feste und flüssige Abfall entsprechend der ABAS-Empfehlung „Arbeitsschutzmaßnahmen bei der Point-of-Care-SARS-CoV-2 Diagnostik“ zu entsorgen.
https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/pdf/Point-Of-Care-SARS-CoV-2%20Diagnostik.pdf?__blob=publicationFile&v=2
- Die Einrichtung meldet wöchentlich an das Landeszentrum Gesundheit die Anzahl der durchgeführten Tests und positive Ergebnisse, unterschieden nach den Kategorien Bewohner*innen, Mitarbeitende und Besucher*innen.

5. Zusätzliche Hinweise

- Wenn eine potentielle Besucherin oder ein potentieller Besucher die Testung ablehnt, ist der Zutritt zu verweigern, sofern keine medizinischen Gründe glaubhaft gemacht werden können, die der Durchführung dieser Testung entgegenstehen.
- Unabhängig von den PoC-Testungen sind die grundsätzlichen Regeln in der Corona-Pandemie weiterhin zu beachten:
 - o Abstand halten
 - o Händehygiene
 - o Mund-Nasen-Schutz, mind. Medizinische Maske
 - o Lüften

Auch ein negatives Testergebnis darf nicht dazu verleiten, diese Regeln nicht mehr konsequent einzuhalten.

Philip Esser
Einrichtungsleitung

Dateinamen:	Erstellt/geändert:	Vers.:	Datum:	Freigabe:	Seite/n
Testkonzept für die Anwendung von PoC-Antigentests auf SARS-CoV-2	EL	4.2	23.12.2022	EL	Seite 2 von 2